

SABINE TRITSCHER-ARCHAN

NQR in der Praxis

am Beispiel von Qualifikationen des kaufmännisch-administrativen Bereichs

Die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) wird auf Basis von Lernergebnissen erfolgen. Die acht Niveaus – und damit auch die Qualifikationen, die diesen Niveaus zugeordnet werden, – werden dabei von allgemein formulierten Lernergebnissen, so genannten Deskriptoren, charakterisiert. Als Deskriptoren des NQR fungieren in Österreich jene des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), da sich die Mehrheit der Stakeholder im Rahmen der NQR-Konsultation gegen die Entwicklung eigener, österreichspezifischer Deskriptoren ausgesprochen hat. Stattdessen hat man die Erstellung von Erläuterungen befürwortet, die die EQR-Deskriptoren näher spezifizieren und dadurch besser verständlich und handhabbarer machen sollen.

Diese Erläuterungen bilden den Hauptteil der Kriterienpublikation, die 2010 durch das ibw im Auftrag des BMUKK erstellt wurde. Weitere Inhalte umfassen die Darlegung der formalen Anforderungen an Qualifikationen zur Erfüllung der Zuordnungstauglichkeit sowie das Formular zur Beschreibung von Qualifikationen im Rahmen des Zuordnungsansuchens. Diese Kriterienpublikation wurde in der zweiten Jahreshälfte 2010 anhand von Qualifikationen des kaufmännisch-administrativen Bereiches diskutiert bzw. getestet, um Rückmeldung zur Verbesserung des Inhaltes und der Benutzerfreundlichkeit zu erhalten.

Projektdesign

Den Hauptteil dieses Projektes (Projektzeitraum: Mai bis Dezember 2010) bildeten **drei Workshops**, in denen Fachleute aus dem Berufs- und Erwachsenenbildungsbereich, aus der Bildungsverwaltung, der Sozialpartnerschaft und anderen relevanten Interessenverbänden sowie aus der Wirtschaft vertreten waren. Ziel dieser Workshops war es, entlang von Leitfragen zu den drei Hauptkapiteln der Kriterienpublikation Rückmeldungen darüber zu gewinnen, ob und wenn ja, welche Änderungen in der vorliegenden Version dieser Publikation vorgenommen werden sollten, um sie in inhaltlicher und struktureller Hinsicht zu optimieren.

Kriterienpublikation

Zielgruppe für die Kriterienpublikation, die gemeinsam mit Informationen über das Zuordnungsverfahren Anfang 2011 zu einem NQR-Handbuch zusammengefasst wird, sind in erster Linie Qualifikationsverantwortliche Stellen (QVSen) in allen Bildungskontexten. Im formalen Bereich (im NQR auch als „Korridor 1“ bezeichnet) sind dies jene Ministerien und Landesregierungen, die

die Letztverantwortung über Qualifikationen haben (z.B. das Unterrichtsministerium für die Abschlüsse an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen). Im nicht-formalen Bereich („Korridor 2“) sind dies (voraussichtlich) durch die NQR-Steuerungsgruppe autorisierte Stellen, die für private Qualifikationsanbieter ein Zuordnungsansuchen stellen und die NQR-Konformität der Qualifikation, für die angesucht wird, verantworten.¹

Die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR soll auf **drei Kriteriensets** basieren, die die **Hauptkapitel** der Kriterienpublikation bilden. Diese Kapitel umfassen folgende Inhalte:

Kapitel „Anforderungen an Qualifikationen“:

Dem NQR werden nur **Qualifikationen** zugeordnet. Nicht alle Bildungsprogramme (d.h. Kurse, Lehrgänge etc.) und daraus resultierende Prüfungen führen notwendigerweise zu einer Qualifikation im Sinne des NQR. Eine solche liegt nur dann vor, wenn infolge eines Feststellungsverfahrens (d.h. einer Prüfung) von einer zuständigen Stelle (dem Qualifikationsanbieter oder einer zertifizierenden Einrichtung) ein Nachweis in Form eines Zertifikates ausgestellt wird. Dieser Qualifikationsnachweis bescheinigt den AbsolventInnen, dass sie über jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (d.h. über jene Standards) verfügen, die als Anforderungen für die positive Absolvierung dieses Feststellungsverfahrens vom Qualifikationsanbieter definiert wurden.

¹ Da die Diskussionen über das Verfahren der Zuordnung sowie die Governance Struktur und die damit verbundene Aufgabenverteilung der beteiligten Institutionen zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Projektes (Dez. 2010) noch nicht beendet sind, sind detailliertere Informationen über QVSen im nicht-formalen Bereich noch nicht verfügbar.

Zentrale Aspekte einer Qualifikation sind daher das **Feststellungsverfahren** und der **Qualifikationsnachweis**. Für diese Elemente wird es im NQR gewisse Mindestanforderungen geben, die Qualifikationen von Nicht-Qualifikationen unterscheiden. Diese Mindestanforderungen betreffen primär die Zugänglichkeit und Transparenz von Informationen über die Abschlussprüfung, die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung, die Definition der Lernergebnis-Standards, deren Erwerb bei der Prüfung nachweislich demonstriert werden muss, sowie die formale Gestaltung des Abschlusszeugnisses. In der Kriterienpublikation wird eine Checkliste zur Verfügung gestellt, die Qualifikationsanbieter bei der Feststellung der Zuordnungstauglichkeit von Qualifikationen unterstützen soll. Diese Checkliste beinhaltet 13 Aussagen, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Wenn nicht allen Anforderungen erfüllt sind (d.h. nicht alle Aussagen mit „Ja“ beantwortet werden können), so ist die Zuordnungstauglichkeit nicht gegeben.

Kapitel „EQR-Deskriptoren und Erläuterungen“:

Die Hauptbasis für die Zuordnung von Qualifikationen bilden die **EQR-Deskriptoren**. Die Formulierungen sind so gewählt, dass sie die steigenden Anforderungen in jeder Dimension von den unteren zu den oberen Niveaus zum Ausdruck bringen. Jedes Niveau schließt dabei die Aussagen vorhergehender Niveaus ein, auch wenn diese – um Wiederholungen zu vermeiden – in den Beschreibungen nicht explizit angeführt sind. Um die abstrakten Beschreibungen der EQR-Deskriptoren für österreichische Qualifikationsanbieter besser verständlich zu machen, werden diese durch Erläuterungen ergänzt. Diese haben sich aus der Analyse und lernergebnisorientierten Betrachtung von bestehenden Qualifikationsbeschreibungen (z.B. Lehrplänen, Ausbildungsordnungen, Gesetzestexten etc.) implizit oder explizit ergeben. Dadurch sollen auch die Unterschiede zwischen den Niveaus deutlicher sichtbar werden.

Neben den Erläuterungen werden zu jedem Niveau spezifische **Referenzqualifikationen** angegeben. Diese haben sich primär aus der vorhandenen Bildungshierarchie in der österreichischen Qualifikationslandschaft (Pflichtschule – Lehre/Fachschule – Matura – Akademie – Hochschule) ergeben. Weiters hat es im Rahmen von Expertendiskussionen im Zuge von NQR-Pilotprojekten breite Zustimmung für die Niveauzuordnung der angegebenen Referenzqualifikationen gegeben. Die Referenzqualifikationen sollen als „qualifikatorische Eckpfeiler“ eine Orientierungshilfe bei der Zuordnung weiterer Abschlüsse bilden und der besseren Illustration der mit den Niveaus verbundenen Anforderungen dienen.

Kapitel „Beschreibung von Qualifikationen“:

Damit eine Qualifikation eine NQR-Zuordnung erhält, muss der Qualifikationsanbieter um Zuordnung ansu-

chen. Dieses **Ansuchen** besteht aus einer ausführlichen Beschreibung, die auf einer für alle Qualifikationen gültigen Formatvorlage basiert. Diese Beschreibung umfasst **vier Informationsbereiche**: Der erste Bereich betrifft den **Qualifikationsanbieter**, d.h. jene Einrichtung, die die Lernergebnis-Standards definiert, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens unter Beweis gestellt werden müssen, um die Qualifikation zu erwerben. Der zweite Informationsblock fokussiert auf die **Qualifikation**. Wesentlich in diesem Block ist die Beschreibung des Qualifikationsprofils, aus dem die zentralen Lernergebnisse, über die QualifikationsinhaberInnen verfügen, hervorgehen soll. Der dritte Informationsblock betrifft das **Feststellungsverfahren**. Dabei soll der genaue Ablauf beschrieben werden ebenso wie das Beurteilungsschema, die Anforderungen an die Prüfenden, ob und welche Möglichkeiten QualifikationswerberInnen haben, Einsicht in Prüfungsergebnisse zu nehmen, Berufung gegen Beurteilungen einzulegen sowie das Verfahren bzw. einzelne Verfahrensteile zu wiederholen. Der letzte Informationsblock betrifft die **NQR-Zuordnung**. Dabei ist zunächst das angesuchte NQR-Niveau unter Verweis auf die EQR-Deskriptoren zu begründen. Die Erläuterungen können dafür als Hilfestellung dienen. Zur Unterstützung der Begründung sollte angeführt werden, in welcher Relation die betreffende Qualifikation zu anderen Abschlüssen desselben Arbeits- oder Lernbereiches (z.B. zu den Referenzqualifikationen oder zu anderen bereits eingeordneten Qualifikationen) steht. Bezug genommen werden kann in der Zuordnungsbegründung auch auf internationale Vergleiche (etwa auf bi- oder multilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Qualifikation, auf europäische Vergleichsprojekte etc.), die es der NQR-Steuerungsgruppe ermöglichen, eine fundierte Entscheidung über das NQR-Niveau zu treffen. Darüber hinaus können weitere Indizien angeführt werden, die die angesuchte Zuordnung untermauern (z.B. statistische Angaben über die direkte Arbeitsmarkteinmündung, über Selbstständigenquoten und Betriebsgröße, über Angaben in Stellenausschreibungen, über Ergebnisse von AbsolventInnenbefragungen etc.).

Projektergebnisse

Die Diskussionen der Kriterienpublikation in den drei Workshop haben zu folgenden **Hauptergebnissen** geführt.

Kapitel „Anforderungen an Qualifikationen“:

Die Workshop-TeilnehmerInnen erklären sich mit den formalen Anforderungen, die die grundsätzliche Zuordnungstauglichkeit von Qualifikationen festlegen, **weitgehend einverstanden**. Positiv vermerkt wird, dass sie keine Aussagen über die inhaltliche Gestaltung von Qualifikationen, die weiterhin dem Qualifikationsanbieter obliegen würde, machen.

Nicht eindeutig geklärt wird für die DiskutantInnen durch die Checkliste, ob auch **Jahresabschlusszeugnisse einzelner Jahrgänge** als Qualifikation im NQR-Sinn gelten. Grundsätzlich könnte man jedes Statement der Checkliste für diese Zeugnisse mit „Ja“ beantworten, insofern würde es sich dabei um Qualifikationen im NQR-Sinn handeln. So eine Einordnung nicht vorgesehen sei, müsste man die Checkliste bzw. die Anforderungen so „schärfen“, dass Jahresabschlusszeugnisse nicht zuordnungstauglich wären. Eine ähnliche Problematik ergibt sich auch mit **Teilqualifikationen**, deren Umgang im NQR für die Mehrheit der DiskutantInnen noch zu klären ist. Als Beispiel für Teilqualifikationen werden die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung (BRP) und die Modulprüfungen der Meisterprüfung genannt. Jedes BRP-Fach/jedes Modul führe zu einem Feststellungsverfahren, dessen positiver Abschluss durch ein Zeugnis bescheinigt werde. Auf Basis der Checkliste wäre es grundsätzlich möglich, eine Zuordnung für diese Teilqualifikationen zu beantragen. Sollte dies nicht gewünscht werden, müsste man die Checkliste „strenger“ formulieren.

Hinterfragt wird weiters, ob die **Jahresabschlusszeugnisse** jener Schulformen eingeordnet werden, bei denen es zusätzlich noch eine **freiwillige, eigens zertifizierte Abschlussprüfung** gibt. Als Beispiele werden der Abschluss der letzten Klassen der allgemein bildenden und der berufsbildenden höheren Schulen sowie der Berufsschul- bzw. Lehrzeitabschluss genannt. Sowohl die Reife- als auch die Lehrabschlussprüfung sind freiwillige Prüfungen, die unabhängig vom Ausbildungsabschluss beurteilt werden. Die Checkliste sollte, so eine Zuordnung dieser Zeugnisse nicht möglich sein sollte, dahingehend nochmals geprüft und korrigiert werden.

Manche DiskutantInnen plädieren dafür, ein **„Mindestvolumen“** (z.B. in Form von Stunden oder Inhalten) für zuordnungstaugliche Qualifikationen (vor allem aus dem nicht-formalen Bereich) zu definieren und dies als Anforderung in die Checkliste aufzunehmen. Damit sollte gewährleistet werden, dass zu „kleine“ Qualifikationen keinen Zugang zum NQR haben sollten. Seitens des Projektnehmers wird betont, dass eine derartige Unterscheidung derzeit nicht geplant sei: Alle Qualifikationen, die die formalen Anforderungen erfüllen, können – unabhängig von ihrem inhaltlichen Fokus, vom Ort ihrer Ausbildung, dem Lernkontext und auch vom Umfang – grundsätzlich zugeordnet werden.

Der Terminus **„Feststellungsverfahren“** wird von einigen Workshop-TeilnehmerInnen als missverständlich gesehen, da er in zweierlei Hinsicht interpretiert werden könnte: Einerseits kann darunter das Feststellungsverfahren verstanden werden, das der Qualifikationsanbieter mit den AbsolventInnen durchführt (d.h. das

Beurteilungs- und Validierungsverfahren bzw. die Abschlussprüfung), andererseits könnte sich der Begriff auf jenes Verfahren beziehen, das für die Zuordnung bzw. Vergabe der NQR-Nummer durchlaufen werden muss. Es empfiehlt sich, Überlegungen anzustellen, ob der Begriff „Feststellungsverfahren“ nicht durch den gebräuchlicheren Terminus „Prüfung“ ersetzt werden sollte, um jegliche Missverständnisse auszuschließen.

Kapitel „EQR-Deskriptoren und Erläuterungen“:

Die Workshop-TeilnehmerInnen finden die Erläuterungen zu den EQR-Deskriptoren grundsätzlich **gut gelungen, nachvollziehbar und verständlich**. Weitgehende Änderungen sind aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Die Erläuterungen könnten sich zukünftig als sehr hilfreich bei der **Definition von neuen Qualifikationen** erweisen. Qualifikationsanbieter hätten mit den Erläuterungen „Leit-Lernergebnisse“, die in die konkreten Qualifikationsprofile integriert werden könnten. Das Niveau einer Qualifikation wäre damit leichter festlegbar.

Von schulischer Seite wird mehrfach darauf hingewiesen, dass im BMUKK (Sektion II) Einigkeit darüber herrsche, dass **BHS-Abschlüsse nach dreijähriger Berufspraxis auf Niveau 6** eingeordnet werden müssten. Der kaufmännische sowie der humanberufliche Bereich müssten hier gleich behandelt werden wie der technische bzw. landwirtschaftliche, in dem es die Ingenieurqualifikation gibt. Seitens des Projektnehmers wird darauf hingewiesen, dass allein die Berufspraxis, die man sich erwirbt, und die sicherlich zu einer Erhöhung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen führe, nicht zu einer Zuordnung berechtige. Was die technischen und landwirtschaftlichen BHSen betreffe, so gebe es mit dem Ingenieur eine Qualifikation, die zwar nicht unumstritten als solche wahrgenommen werde, aber dennoch grundsätzlich für eine NQR-Zuordnung infrage käme. Mit diesem Zertifikat werde die Berufspraxis anerkannt. Im kaufmännischen und humanwirtschaftlichen BHS-Bereich fehle derzeit ein solcher Abschluss.

Ebenfalls von schulischer Seite wird angeregt, die **Berufstätigen-Formen (B-Formen) der BHS** auf ein höheres Niveau einzuordnen als die Langformen. Argumentiert wird dies damit, dass die AbsolventInnen der B-Formen über Berufspraxis verfügten, während jene in den Langformen diese nicht hätten. Seitens des Projektnehmers wird erklärt, dass bei der NQR-Zuordnung Abschlüsse grundsätzlich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie in der Langform, in der Berufstätigen-Form oder in einem Kolleg erworben werden. Nicht die Zugangsvoraussetzungen oder die Gestaltung des Bildungsprogramms seien für die Einordnung ausschlaggebend, sondern ausschließlich die mit dem Abschluss verbundenen Kenntnisse, Fertigkeiten sowie die Kompetenz.

Den angegebenen **Referenzqualifikationen** stimmen die meisten Workshop-DiskutantInnen zu, wobei manche die (noch nicht endgültig akkordierte) Einordnung der BHSen auf Niveau 5 als zu niedrig erachten. Insbesondere im Hinblick auf die (ebenfalls noch nicht endgültig akkordierte) Zuordnung der Meisterqualifikation sei eine Einordnung auf Niveau 6 durchaus gerechtfertigt.

Kritisch angemerkt wird, dass trotz der geplanten **Systemzuordnung von Qualifikationstypen** konkrete Beispiele als Referenzqualifikationen angeführt werden. Dies würde zu Verwirrung und Unsicherheit, vor allem bei den Verantwortlichen der nicht genannten Qualifikationen, führen. Verstärkt werden würde diese Unsicherheit durch die Verwendung des Wortes „typischerweise“, da dieser Begriff eher andere Qualifikationen ausschliesse und nicht im Sinne von „beispielhaft“ interpretiert werden könnte. Wiederholt wird gefordert, den Qualifikationstyp anzugeben und in Klammer einige Beispiele zu nennen.

Kapitel „Beschreibung von Qualifikationen“:

Mit der Formatvorlage erklären sich die Workshop-Teilnehmenden großteils **einverstanden**, wenngleich sie den dafür erforderlichen **Arbeits- und Rechercheaufwand** als erheblich einstufen. Sie plädieren dafür, diese Beschreibung mit anderen, bereits bestehenden Instrumenten – etwa der **Europass Zeugniserläuterung** – zu koppeln, um Synergien zu nutzen und keine Doppelgleisigkeiten aufzubauen. **Positiv** gesehen wird, dass alle Qualifikationen, sowohl aus dem formalen als auch aus dem nicht-formalen Bereich, die Formatvorlage ausfüllen müssen. Damit gäbe es eine einheitliche Beschreibungsvorlage für relevante Qualifikationsinformationen, die für Interessierte über das NQR-Register abrufbar wären.

Besonders kritisch beurteilt wird die Frage nach den **„Kosten für den Erwerb der Qualifikation“**. Zum einen sei nicht klar, welche Kosten genau damit gemeint seien, zum anderen seien die Kosten oftmals auch schwer eruierbar. Weiters wird hinterfragt, welche Bedeutung diese Information für die Zuordnungsentscheidung habe. Es wird angeregt, diese Kategorie aus der Formatvorlage zu streichen.

Zu den **statistischen Angaben** („Indizien“) wird angemerkt, dass aufgrund des Fehlens relevanter Zahlen und Daten sowie aufgrund des Rechercheaufwands sicherlich einige Qualifikationsanbieter davon Abstand nehmen werden, ein Zuordnungsansuchen einzurei-

chen. Es sollte darauf geachtet werden, dass es nicht nur großen Anbietern, die über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, möglich ist, ein Ansuchen zu stellen, sondern alle dieselbe Chance erhalten.

Die Workshop-TeilnehmerInnen regen an, die **Gültigkeitsdauer des Zertifikats** als Information in die Formatvorlage aufzunehmen. Es sollte klar angegeben sein, auf welcher Version der Rechtsgrundlage (im formalen Bereich) sowie auf welcher Beschreibung (im nicht-formalen Bereich) die Qualifikation basiere (genaue Angabe des Jahres, der Referenznummer etc.). Zudem sollte vermerkt werden, wie lange das Zertifikat gültig ist und welche Weiterbildungserfordernisse daran geknüpft sind.

Das **Profil der Qualifikation** sollte genauer spezifiziert werden. Es wäre wünschenswert, wenn es Angaben dazu gäbe, in welchem Detailliertheitsgrad (z.B. durch nähere Hinweise auf den Inhalt) und Umfang (z.B. durch Angabe der Anzahl der Wörter) die Informationen in diesem Feld der Formatvorlage zu leisten wären.

Angeregt wird auch, ein **Qualitätsmanagementsystem** verpflichtend festzuschreiben und nicht – wie derzeit – Angaben zu Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dem Hinweis „falls vorhanden“ einzufordern.

Publikation allgemein

Insgesamt wird die Publikation von den Workshop-TeilnehmerInnen **positiv** aufgenommen. Sie regen jedoch an, in der Einleitung klar anzusprechen, **was der NQR leisten kann und was nicht**, um Missverständnisse auszuräumen. Es müsse derzeit noch viel Aufklärungsarbeit betrieben werden, um Betroffene davon zu informieren, was mit dem NQR verbunden ist und welche Auswirkungen er habe. Zudem wäre es auch wünschenswert, auf **künftige Entwicklungen** (z.B. kompetenzorientierte Ausrichtung der Lehrpläne) zu verweisen. Hinsichtlich der grafischen Gestaltung der Publikation wird angeregt, **aussagekräftige und anschauliche Abbildungen** zu integrieren, da diese einerseits sehr plakativ seien und andererseits auch die Benutzerfreundlichkeit erhöhten. Zudem sollten mehr **Beispiele** (z.B. in den Abschnitten „Anforderungen an Qualifikationen“ sowie „Beschreibung von Qualifikationen“) aufgenommen werden.

Die gesamte Studie kann am ibw in Druckkopie (ibw-Forschungsbericht Nr. 160) oder [online](#) bezogen werden.